

STATUTEN DES VEREINS

Klosterneuburg hilft

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbericht

- (1) Der Verein führt den Namen „Klosterneuburg hilft“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3400 Klosterneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich

- für die Wahrung der Menschenrechte sowie der Rechte und Interessen von Menschen ein, die einer Unterstützung in unserer Gesellschaft bedürfen; dies können Flüchtlinge, Migrant/innen oder sozial schwache Personen sein;
- fördert das gegenseitige Verständnis und den wechselseitigen Respekt zwischen Geflüchteten und der ansässigen Bevölkerung;
- setzt konkrete Maßnahmen, um die Lebensumstände von Menschen mit Fluchterfahrung zu verbessern, unter anderem durch regelmäßig stattfindende Kurse in deutscher Sprache, sportliche und kulturelle Aktivitäten und ähnlichem;
- ermöglicht die Betreuung und Begleitung von Menschen mit Fluchterfahrung sowie die Koordination und Unterstützung von Personen sowie Organisationen, die sich mit der Beratung und Betreuung von Menschen mit Fluchterfahrung beschäftigen;

Der Verein ist mildtätig gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG und verfolgt ausschließlich gemeinnütze Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als geeignete Mittel dienen:

a) Tätigkeiten, die der Förderung und Unterstützung unserer Mitmenschen dienen z.B. Begleitung bei Behördenwegen und Arztbesuchen, Übersetzungsarbeiten, Unterstützung bei administrativen Aufgaben sowie Asylverfahren, etc.

b) Veranstaltungen wie Vorträge, Projektpräsentationen, Workshops, Schulungen und Seminare, Öffentlichkeitsarbeit sowie Special Events.

c) Nutzung sozialer Medien und Internet zur Information über die Tätigkeiten des Vereins und Kommunikation der Vereinsmitglieder.

d) Abhaltung von Kursen und Veranstaltungen in deutscher Sprache für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

e) Vernetzung mit Behörden, öffentlichen Institutionen und Vereinen.

f) Vernetzung und Koordination mit anderen in dem Bereich tätigen Vereinen, Organisationen und Personen zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erfahrungsaustausch.

g) Konzeption und Durchführung von Integrations- und Fördermaßnahmen.

h) Durchführung von Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen und die Integration sowie Unterstützung von Flüchtlingen, Migrant/innen und anderswie sozial schwachen Personen fördern.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Spenden, Sammlungen, öffentliche und private Subventionen, Benefizveranstaltungen, Förderungen, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und ehrenamtliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und einen Mitgliedsbeitrag leisten. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, und ehrenamtlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vereinsmitglied wird man durch eine schriftliche und begründete Anfrage an den Vorstand, die vom Vorstand beantwortet wird. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, wenn kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wird, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit Ende jedes Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wobei die Höhe im eigenen Ermessen liegt. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den

ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Vor Abstimmungen sind Stimmenübertragung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet

die Generalversammlung 30 Minuten später statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar dem Obmann/der Obfrau und seiner/ihrer Stellvertreter/in sowie Schriftführer/in und Kassier/in.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an diese Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau oder seiner/ihrer Stellvertreter/in und einem Mitglied des Vorstands ohne besondere Obliegenheiten zu unterfertigen.

(3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/ des Obmannes ihre /seine Stellvertreter/in.

§ 14

Die Rechnungsprüfer/innen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs.3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen zwei Mitglieder namhaft macht, die weder dem Vorstand angehören noch Vereinsangestellte sein dürfen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins hat diese Generalversammlung auch über die Verwendung eines eventuellen, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens zu entscheiden. Dieses muss wieder einer humanitären (mildtätigen) Organisation zufließen, die ihrerseits verpflichtet ist, das Restvermögen für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne § 4a Abs 2 Z 3 lit a EstG zu verwenden. Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes sowie bei behördlicher Auflösung der Körperschaft ist das Vereinsvermögen ausschließlich für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a EstG zu verwenden.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.